

Gebührenordnung für die Benutzung der Archive im Bistum Speyer

Aufgrund von § 11 der Benutzungsordnung für die Archive im Bistum Speyer vom 31.08.2016 wird folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Gebühren und Auslagen nach dieser Ordnung werden erhoben für die Benutzung des Archivs des Bistums Speyer, der Pfarrarchive und der sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehenden öffentlich-rechtlichen Archive.

§ 2

Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung sämtlicher Archivalien werden Gebühren und Auslagen nach dieser Ordnung erhoben. Als Archivalien im Sinne dieser Ordnung gelten auch im kirchlichen Besitz befindliche Reproduktionen, Mikrofilme, Dateien oder sonstige Vervielfältigungen oder Abbildungen von Archivgut.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Recht der Wiedergabe/Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter (Schutzgebühr).
- (3) Schuldnerin oder Schuldner einer Gebühr ist, wer die Leistung des Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.
- (4) Die Auslagen, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder durch Beauftragung Dritter im Namen der Nutzerin oder des Nutzers entstehen, sind zu erstatten.
- (5) Der Anspruch auf Erstattung von Gebühren und Auslagen entsteht mit dem Tätigwerden des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Nachforschung. Die Höhe der zu erstattenden Gebühren und Auslagen wird durch schriftlichen Gebührenbescheid gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer festgesetzt. Die Gebühren und Auslagen sind fällig mit Zugang des Gebührenbescheides und zahlbar innerhalb von 14 Tagen.
- (6) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (§ 5). Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 3

Pflichten der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners

Auf Verlangen des Archivs hat die Nutzerin oder der Nutzer die für die Gebührenfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

§ 4

Gebührenbefreiung

Gebührenbefreiung besteht

- a) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder seelsorgliche Zwecke,
- b) für kirchliche, staatliche und kommunale Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

§ 5

Gebührenverzeichnis

- (1) Benutzung von Archivgut:
 - a) bis zu 3 Stunden: 5,00 €
 - b) ab 3 Stunden: 9,00 €

- (2) Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen:
- a) je angefangene halbe Stunde: 15,00 €
 - b) bis zu einem Höchstsatz von 4 Stunden: 120,00 €
 - c) Portoerstattung
- (3) Anfertigung von Regesten, Abschriften und Übersetzungen:
- a) je angefangene halbe Stunde: 15,00 €
 - b) bis zu einem Höchstsatz von 4 Stunden: 120,00 €
 - c) Portoerstattung
- (4) Recht auf Wiedergabe/Reproduktion (Gebühr pro Aufnahme/Datensatz):
- a) Schwarzweiß- oder Farbbildungen für Druckwerke und elektronische Speichermedien pro Auflage je nach Auflagenhöhe
 - bis 1.000 Stück: 15,00 €
 - bis 5.000 Stück: 30,00 €
 - ab 5.000 Stück: 50,00 €
- Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Dem Archiv ist jeweils ein Belegexemplar unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (5) Einmalige Verwertung von Archivalien in Film und Fernsehen: 35,00 € für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
- (6) Einblendung in Online-Diensten oder Darstellung im Internet: 35,00 € pro Bilddatei
- (7) Digitalisierung und Bereitstellung von Dateien:
- a) Für die Digitalisierung von Archivalien wird pro Aufnahme eine Gebühr in Höhe von 1,00 € erhoben.
 - b) Bereitstellung digitalisierter Archivalien auf Datenträgern:
 - CD/DVD (einmalige Verwendung): 6,00 €
- (8) Anfertigung von Kopien/Ausdruck von Digitalisaten:
- a) pro Papierkopie DIN A4 oder DIN A3: 0,30 €
 - b) pro Ausdruck eines Digitalisats DIN A4 (farbig): 0,50 €
 - c) pro Ausdruck eines Digitalisats DIN A3 (farbig): 1,00 €
 - d) pro Readerprinterkopie: 1,00 €
- (9) Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte werden nach Höhe des tatsächlichen Anfalls berechnet.

Ein Rechtsanspruch auf Ausfertigungen gemäß obiger Aufstellung besteht nicht. Die Archive behalten sich aus dienstlichen und konservatorischen Gründen eine Kontingentierung der Ausfertigungen pro Auftrag vor. Das Scannen oder Kopieren ganzer Akten ist nicht möglich.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für das Archiv des Bistums Speyer vom 22.11.1983 (OVb 1983, S. 563 - 566) aufgehoben.

Speyer, den 31.08.2016

Dr. Franz Jung
Generalvikar

